



**Beihilfen zum Schutz der Rinder
vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVD-Beihilfen)
aus Mitteln des Tierseuchenfonds**

Wer kann die Beihilfen beantragen ?

Jeder Rinderhalter, der seiner Melde- und Beitragspflicht zum Tierseuchenfonds nachgekommen ist.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein ?

Voraussetzung ist die Anerkennung der BVD-Unverdächtigkeit durch das zuständige Veterinäramt. Die Vorgaben der BVD-Verordnung insbesondere zu den Untersuchungs- und Ausmerzungsfristen müssen eingehalten worden sein.

Wie erhält man die Antragsunterlagen ?

Das Veterinäramt teilt dem Tierseuchenfonds die BVD-unverdächtigen Bestände mit. Daraufhin versendet der Tierseuchenfonds automatisch die Antragsunterlagen an die Tierbesitzer.

Welche Beihilfen gibt es ?

3. Eine einmalige Beihilfe zur Staturerhebung in Höhe der Laborkosten.
4. Eine einmalige Ausmerzungsbeihilfe in Höhe von 100 € je persistent infiziertem Rind.

In welchem Zeitraum sind die BVD-Beihilfe-Richtlinien gültig ?

Die Beihilfe-Richtlinien gelten vom 01.10.2005 bis 31.12.2007.

Beihilfe zur Staturerhebung

Welche Untersuchungen sind beihilfefähig ?

Untersuchungen, durch die der BVD-Status in der Zeit vom 01.10.2005 bis 30.09.2006 abschließend ermittelt wurde, sind beihilfefähig.

Wie wird die Beihilfe beantragt ?

Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung der BVD-Unverdächtigkeit direkt an den Tierseuchenfonds zu senden.

Welche Unterlagen werden benötigt ?

Kopie oder Original der

- Probenbegleitscheine der Staturerhebung und
- Rechnungen über die Untersuchungskosten der Staturerhebung.

Ausmerzungsbeihilfe

Welche Rinder sind beihilfefähig ?

Die in der Staturerhebung festgestellten persistent infizierten Rinder, die spätestens zwei Wochen nach Mitteilung des Untersuchungsergebnisses ausgemerzt wurden, sind beihilfefähig. Rinder sind persistent infiziert,

- wenn bei ihnen zweimal im Abstand von 21 Tagen BVD-Virus nachgewiesen wurde oder
- wenn bei ihnen einmal BVD-Virus nachgewiesen wurde und sie nachweislich an Mucosal Disease erkrankt waren.

Wie wird die Beihilfe beantragt ?

Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung der BVD-Unverdächtigkeit direkt an den Tierseuchenfonds zu senden. Sofern die Beihilfe zur Staturerhebung beantragt wird, sind beide Anträge gemeinsam einzureichen.

Welche Unterlagen werden benötigt ?

Kopie oder Original der

- Probenbegleitscheine der Staturerhebung,
- Schlachtbescheinigung oder Abholbescheinigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt, ersatzweise Nachweis aus dem HIT-Bestandsregister, und
- ggf. Nachweis (Sektionsbericht oder tierärztliches Gutachten), dass die Rinder Anzeichen der Mucosal Disease zeigten und daher der zweite Virusnachweis nach 21 Tagen nicht mehr erfolgen konnte.

Für Rückfragen und weitere Informationen zur Beihilfegewährung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tierseuchenfonds unter Tel.: 0431 / 988-4990 gerne zur Verfügung.

**Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zum Schutz der Rinder vor einer Infektion
mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus
(BVD-Beihilfe-Richtlinien)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - V 35 – 7280.323

1 Beihilfezweck, Rechtsgrundlagen

Der Tierseuchenfonds gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 sowie Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Febr. 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 197) Beihilfen für Maßnahmen, die nach den Bestimmungen der schleswig-holsteinischen bzw. der sie ablösenden bundesrechtlichen Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) durchgeführt worden sind.

2 Allgemeine Beihilfevoraussetzungen

Nach Maßgabe dieser Richtlinien können Beihilfen aus Mitteln des Tierseuchenfonds gewährt werden für die

2.1. Staturerhebung und

2.2. Ausmerzung von persistent infizierten Rindern.

3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Rinderhalter, die ihrer Melde- und Beitragspflicht zum Tierseuchenfonds nachgekommen sind. Der Rinderhalter hat die Sanierung nach den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) des Landes Schleswig-Holstein bzw. - nach deren Außerkrafttreten - nach den Bestimmungen der BVDV-Bundesverordnung durchzuführen. Zur Beantragung der Beihilfen ist die amtliche Bescheinigung über die BVDV-Unverträglichkeit des Rinderbestandes Voraussetzung.

4 Art und Umfang, Höhe der Beihilfen

4.1 Beihilfen für die Staturerhebung

Beihilfefähig sind die Kosten der Untersuchungen, die zur Ermittlung des BVDV-Status des Rinderbestandes im Zeitraum vom 01.10.2005 bis 30.09.2006 abschließend durchgeführt wurden. Hierzu zählen auch die ergänzenden Untersuchungen von Kälbern, wenn diese zum Zeitpunkt der Bestandsuntersuchung unter 60 Tage alt und somit nicht untersuchungsfähig waren. Wird bei der Erstuntersuchung eines Rindes BVDV nachgewiesen, ist das Rind im Abstand von mindestens 21 Tagen nach der Erstuntersuchung erneut auf BVDV zu untersuchen. Darüber hinausgehende Untersuchungen und Kosten sind nicht beihilfefähig.

Die Beihilfegewährung erfolgt in Höhe der vom Landeslabor Schleswig-Holstein (LVUA) erhobenen Gebühren. Werden die Untersuchungen in einer anderen anerkannten Untersuchungseinrichtung durchgeführt, wird die Beihilfe in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens jedoch in Höhe der Gebühren des Landeslabors gewährt. Es sind jedoch nur für so viele Rinder Untersuchungen beihilfefähig, wie Rinder des Bestandes zum Zeitpunkt der Staturerhebung beim Tierseuchenfonds gemeldet sind zuzüglich dem 0,1-fachen der gemeldeten Zuchtrinder des Bestandes.

4.2 Beihilfen für die Ausmerzung von persistent infizierten Rindern

Beihilfefähig ist einmalig die Ausmerzung der in der Staturerhebung festgestellten persistent infizierten Rinder. Die Ausmerzung muss unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Mitteilung der Untersuchungsergebnisse erfolgen. Sonstige Ausmerzungen oder Abgänge aus dem Bestand sind nicht beihilfefähig.

Die Höhe der Beihilfe beträgt 100 Euro je ausgemerztem persistent infiziertem Rind.

5 Verfahren

Die Veterinärämter teilen dem Tierseuchenfonds möglichst zeitnah die Anerkennung der BVDV-Unverträglichkeit eines Rinderbestandes unter Angabe des Tierbesitzers mit Name, Adresse und Tierseuchenfondsnummer mit.

5.1 Staturerhebung

Der Tierbesitzer hat die Kosten der Staturerhebung zu verauslagern. Nachdem der Bestand als BVDV-unverträglich anerkannt worden ist, kann der Tierbesitzer die Beihilfe unmittelbar beim Tierseuchenfonds beantragen. Hierzu erhält er vom Tierseuchenfonds einen entsprechenden Antragsvordruck. Dem Antrag sind folgende Unterlagen (Original oder Kopie) beizufügen:

- Probenbegleitscheine der Staturerhebung, aus denen das Untersuchungsdatum, die Anzahl der untersuchten Rinder und deren Kennzeichnung nach der Viehverkehrsverordnung sowie die BVDV-Untersuchungsergebnisse je Rind ersichtlich sind, und
- Rechnungen über die Untersuchungskosten der Staturerhebung, aus denen die Anzahl der untersuchten Rinder ersichtlich sind.

Wurden in der Staturerhebung persistent infizierte Rinder ermittelt, ist der Antrag mit Beantragung der Ausmerzungsbeihilfe nach Nr. 5.2 einzureichen. Wurden bei der Staturerhebung keine persistent infizierten Rinder ermittelt, muss der Antrag spätestens 3 Monate nach Anerkennung der BVDV-Unverträglichkeit des Rinderbestandes beim Tierseuchenfonds vorliegen.

5.2 Ausmerzungen von persistent infizierten Rindern

Nachdem der Bestand als BVDV-unverträglich anerkannt worden ist, kann der Tierbesitzer die Beihilfe unmittelbar beim Tierseuchenfonds beantragen. Hierzu erhält er vom Tierseuchenfonds einen entsprechenden Antragsvordruck. Dem Antrag sind folgende Unterlagen (Original oder Kopie) beizufügen:

- Probenbegleitscheine der Staturerhebung, aus denen das Untersuchungsdatum, die Anzahl der untersuchten Rinder, deren Kennzeichnung nach der Viehverkehrsverordnung sowie die BVDV-Untersuchungsergebnisse je Rind ersichtlich sind. Sofern bei der Staturerhebung Rinder mit klinischen Anzeichen der Mucosal Disease (MD) beprobt wurden, muss dies vom Tierarzt bei der Probenentnahme auf dem Probenbegleitschein für das betreffende Rind vermerkt worden sein.
- Bescheinigung eines für die Schlachtieruntersuchung zuständigen Tierarztes oder des Schlachthofes über die Schlachtung der persistent infizierten Rinder (Schlachtbescheinigung). Bei verendeten oder getöteten persistent infizierten Rindern ist die Abholbescheinigung der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt beizufügen. Aus diesen Bescheinigungen muß die Kennzeichnung der Tiere nach Viehverkehrsverordnung und das Datum der Schlachtung bzw. Abholung ersichtlich sein. Ersatzweise ist auch ein entsprechender Nachweis aus dem HIT-Bestandsregister ausreichend.

Für persistent infizierte Rinder, die nur einmalig auf BVDV untersucht wurden, sind dem Antrag darüber hinaus zum Nachweis, dass das Rind an Mucosal Disease (MD) erkrankt war, noch folgende Unterlagen beizufügen:

- Sektionsbericht über pathologisch-anatomische Anzeichen der MD, sofern das Rind innerhalb von 21 Tagen nach der Erstuntersuchung verendet ist, oder
- tierärztliches Gutachten über das Vorliegen von klinischen Befunden der MD und über die Notwendigkeit der sofortigen Tötung oder Schlachtung, sofern das Rind innerhalb von 21 Tagen nach der Erstuntersuchung getötet oder geschlachtet wurde.

Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Anerkennung der BVDV-Unverträglichkeit des Rinderbestandes beim Tierseuchenfonds vorliegen.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Oktober 2005 in Kraft und am 31. Dezember 2007 außer Kraft.